

Wann darf eine Hecke, ein Strauch oder ein Baum eingekürzt werden?

Art der Maßnahme	Gehölzgröße	Genehmigung nach BSS* erforderlich	Erlaubter Zeitraum	Rechtsgrundlage	Empfohlener Zeitraum
Entfernung, Kronenrückschnitt >15%, Starkastentfernung	Laub- oder Nadelbaum mit Stammumfang > 80 cm in 1 m Höhe	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg	BSS Stadt Ronnenberg	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock setzen	Strauch mit Höhe > 3m	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg	BSS Stadt Ronnenberg	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock setzen	Frei wachsende Hecken mit Höhe > 2m und Länge > 5m	Ja	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg	BSS Stadt Ronnenberg	Gemäß Bescheid der Stadt Ronnenberg
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock setzen	Laub- oder Nadelbaum mit Stammumfang <80 cm in 1 m Höhe	Nein	Zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr 2 BNatschG	Zwischen 01.10. und 28.02.
Entfernung, Massives Einkürzen, auf den Stock setzen	Sträucher mit Höhe < 3m	Nein	Zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr 2 BNatschG	Zwischen 01.10. und 28.02.
Entfernung, Kronenrückschnitt <15%, Starkastentfernung	Frei wachsende Hecken mit Höhe < 2m und Länge < 5m	Nein	Zwischen 01.10. und 28.02.	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr 2 BNatschG	Zwischen 01.10. und 28.02.
Pflegeschnitte, gewöhnliches Zurückschneiden	Alle Bäume, Sträucher, Hecken	Nein	Jederzeit	§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr 2 BNatschG	Zwischen 16.07. und 28.02.

Unabhängig davon, ob das Gehölz unter die Baumschutzsatzung fällt oder keine Frist gilt, sind bei einem Gehölzschnitt immer die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten.

Wenn sich in diesen Gehölzen brütende Vögel oder Fledermausquartiere befinden dürfen diese nach § 39 BNatSchG nicht unnötigt gestört oder schlimmer noch verletzt, getötet oder ihre Lebensstätte zerstört werden.

Sollten hierdurch, Jungvögel oder Eier einer besonders oder streng geschützten Art getötet bzw. zerstört werden oder die Jungen aus dem Nest fallen, wäre dies sogar keine Ordnungswidrigkeit mehr sondern bereits eine Straftat.

Alle europäischen, wild lebenden Vogelarten und fast alle einheimischen Säugetiere sind besonders geschützt. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zudem dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. Diese Verbote gelten ganzjährig und sowohl für den besiedelten wie für den unbesiedelten Raum.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Ronnenberg unter 0511 4600 3491

* Baumschutzsatzung der Stadt Ronnenberg